

# 8

## Bilanz



### 8.1 Strafrechtliche Ergebnisse

Der Ausgang des ursprünglich als Großprozess angelegten Sammelverfahrens zum „Zigeunerkomplex“ war für die Beschuldigten ein großer Erfolg und für die von ihnen Verfolgten und deren Unterstützer eine Niederlage. Faktisch reduzierte sich das fassbare Ergebnis des, sieht man von zeitweiser lokaler Aufmerksamkeit für Eva Justin ab, von den Medien wenig beachteten Verfahrens auf die Vernichtung tausender Kripoakten. Sie wurden für alle Zukunft der juristischen, gesellschaftlichen und politischen Abarbeitung der NS-Verbrechen entzogen.

Das Ergebnis des Sammelverfahrens korrespondiert mit der Linie der Entscheidungen in den Einzelverfahren. Bezogen auf die 151 hier angeführten Ausgänge von Verfahren mit Ermittlungen auch oder allein zu Verbrechen an Roma<sup>1383</sup> von insgesamt mehr als 300, von denen auszugehen wäre, ergeben sich für zwei Drittel Einstellungen und Freisprüche.<sup>1384</sup> Offen muss bleiben, in wie vielen Hauptverfahren Roma betreffende Ermittlungsergebnisse aus dem Vorverfahren noch eine Rolle spielten und im Fall einer Verurteilung in die Urteilsbegründung mitaufgenommen wurden. Ungeklärt bleibt auch, in welchem Umfang die ausgesprochenen Hafturteile tatsächlich umgesetzt wurden. Wie bei

1383 Siehe Anhang: Überblick: Alliierte und westdeutsche NSG-Rechtsprechung zu Verbrechen gegen die Roma-Minderheit, 1946–2014.

1384 Ebd.

dem „Berleburger Zigeunerprozess“ aus der für die Täter eher ungünstigen Frühzeit der Verfahren zu sehen, ist davon auszugehen, dass die abgessenen Haftzeiten in der Summe weit unter den in den Urteilen ausgesprochenen lagen.

Bei nur etwas mehr als 8 Prozent in den Hauptverfahren Angeklagten kam es zu einer Einstufung als Täter und damit zur Höchststrafe. Das ist angesichts der Größenordnung der Verbrechen mit ihrer oft immensen Opferzahl und der großen Zahl der an ihnen Beteiligten ein kaum zu begreifendes, aber angesichts der rechtlichen Voraussetzungen doch folgerichtiges Ergebnis. In die westdeutsche Gesamtbilanz der Strafverfolgung von NS-Verbrechen ordnet es sich nachvollziehbar ein. Die Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung schufen in allen Bereichen der NS-Kriminalität viele Gehilfen und wenige Täter. Der Bundestagsbeschluss 1969 nach der Dreher'schen Vorarbeit änderte das. Mit den 1970er-Jahren traten an die Stelle von Gehilfenurteilen mit niedrigen Haftstrafen bei hoher Opferzahl Verfahrenseinstellungen bei hoher Opferzahl.

Die ins Privatleben zurückgekehrten Tatbeteiligten waren in dieser Phase der Prozesse in der Regel noch keineswegs altersschwach, sondern befanden sich nach den Berufsjahrzehnten frisch im Ruhestand oder kurz davor. Vier Mal kam es bei nun noch 52 Verfahren wegen Verbrechen an der Roma-Minderheit zu einem Strafurteil. Mit einer Ausnahme betraf das den Tätertyp des „Schergen“.

1950 hatte das Landgericht Siegen in einem Amnestiebeschluss zur Deportation der Berleburger Sinti-Nachfahren seine äußerst milde Entscheidung einer „staatspolitischen Zielsetzung“<sup>1385</sup> unterstellt, die Befriedung und „Versöhnung“ verlange. Das war der Gesamttenor der westdeutschen NSG-Rechtsprechung. Urteile einer anderen Qualität wären von der Justiz kaum zu erwarten gewesen, denn die Inhaber der gesetzgeberischen Kompetenz, also die etablierten politischen Verantwortungsträger, hatten seit den ausgehenden 1940er-Jahren in ausgedehntem Konsens den Weg dorthin gebahnt, indem sie die rechtlichen Weichen in Abkehr von anderen Möglichkeiten so stellten, dass den Tätern nicht viel passieren konnte. Es fehlten in Normierung und Rechtsprechung die Voraussetzungen, um ein NSG-Verfahren so führen zu können, wie es angemessen gewesen wäre, nämlich als Verfahren zu beispiellosen Verletzungen der Menschenrechte durch Gruppen von Tätern, die mit gemeinsamen Überzeugungen und einer vollständigen

1385 LAV NRW, Abt. Westfalen, Q 226, Nr. 33, Beschluss des Schwurgerichts, 11. 7. 1950.

Absenz von Ethik und Moral aus staatlichen Institutionen heraus zu diesen Verbrechen bereit gewesen waren.

Ausgeklammert blieb auch, dass mit „Einordnung in die Volksgemeinschaft“, „Hoch-“ bzw. „Minderwertigkeit“, „Auslese“, „Aussonderung“, „Ausmerzungen“, „Entartung“, „asoziale Lebensweise“, „Andersartigkeit“, „Fremdrasse“, „Zigeunerunwesen“ in Politik und Gesellschaft ein Bestand an tradierten Ideologemen existierte, mit denen die Verbrechen legitimiert worden waren. Er war durchlaufend medial und politisch in dem 1871 mit drei Kriegen begründeten und 1945 in einem Weltkrieg untergegangenen ersten deutschen Nationalstaat massenwirksam präsent gewesen. Mehr oder weniger blieb er es auch generationenlang im westdeutschen Nachfolgestaat. NS-spezifisch waren nicht diese konservativen und völkischen Ideen, sondern die genozidale Praxis, waren die barbarischen *crimes against humanity*, aber diese Vorstellungswelt gehörte zu deren wesentlichen Voraussetzungen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass es auch vor 1933 bereits nicht nur Ideen, sondern auch überleitende voreliminatorische Diskriminierungs- und Aussonderungspraxen gegeben hatte.

„Langdauernde Traditionen“<sup>1386</sup> völkisch-ethnorassistischer und sozialrassistischer Einstellungs- und Praxisdispositionen vornehmlich in der Mitte der Gesellschaft und der Politik wurden in den Verfahren und im medialen Umgang mit ihnen ignoriert und geleugnet. Entgegen den Erkenntnissen kritischer Sozialwissenschaftler bereits der 1930er-Jahre erhielt der Zeitabschnitt 1933 bis 1945 in der Politik wie in der Justiz das Aussehen eines Ausnahmezustands, dem – abgeschnitten von einer Vorgeschichte und herbeigeführt von einem Dutzend zu „Rassenhassverbrechen“ bereiter psychopathischer Trieb- und Einzeltäter – eine ebenso separate „Stunde Null“ mit anschließendem grunddemokratischem „Neubeginn“ gefolgt sei. Das war abwegig, aber entlastend.

Die Eingrenzung aller Verantwortlichkeit auf erstens eine sehr kleine und nicht mehr greifbare Spitze und zweitens auf einige „Schergen“ am unteren Ende der Handlungskette individualisierte, entpolitisierte und enthistorisierte die Verbrechen, stellte die zahlreichen Akteure aus den gehobenen Führungsgruppen und den mittleren Rangstufen von Verantwortlichkeiten frei und verhinderte, dass sie angemessen zur Rechenschaft gezogen wurden. Die Justiz folgte der Politik, die mit diesem Ansatz den Verzicht auf strukturelle Eingriffe in den vital

1386 Baumann: Verbrechen, S. 193 ff.

gebliebenen sozialen Keim- und Nährboden der völkischen Überzeugungen begründete und durchsetzte.

## 8.2 Zu den Juristen

Die in diesem Sinn vorgenommenen Begrenzungen der rechtlichen Möglichkeiten setzten staatliche Juristen in Feinjustierung in den einzelnen Verfahren mit oft viel eigener grundsätzlicher Zustimmung um. Bei dem, was ihnen auf den Tisch gelegt wurde, nicht auf das „Recht der Sieger“ mit deren völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Vorgaben verwiesen zu sein, das entsprach einem mehrheitlichen Vergangenheits- und Selbstverständnis in den Gerichten. In aller Regel hatten diese Juristen ihren Beruf in der Regel schon in den NS-Jahren ausgeübt. Mit ihrem Wiederauftreten, mit dem bewussten Verzicht auf ihren Austausch kehrte ein altes Machtgefälle in den Gerichtssaal zurück.

Es würde jedoch zu kurz greifen und an der Oberfläche bleiben, die westdeutschen Juristen als einheitliche Größe zu betrachten und allein einen für eine ältere Juristengeneration typischen, moralisch blinden tradierten Staatskonformismus und Rechtspositivismus sowie individuelle Voreingenommenheiten als Erklärung für die zahlreichen Verfahrenseinstellungen, Freisprüche und milden Haftstrafen heranzuziehen. Das würde die politisch von außen gesetzten allgemeinen Bedingungen der Verfahren in den Hintergrund rücken, und es würde über den Widerspruch einer Minderheit hinweggehen. In einem Spektrum der Meinungen gab es auch Fritz Bauer, Heinz Düx, Paul Haag oder August Wimmer.

Die Haltung der Mehrheitsjuristen – es begegnet ausschließlich Männer – speiste sich nicht zuletzt aus biografischen und sozialisationsbedingten Gemeinsamkeiten. Sie sind alle den materiell gut ausgestatteten und gesellschaftlich hoch anerkannten Einflussgruppen der höheren und der gehobenen Ränge der gesellschaftlichen Hierarchie zuzuordnen. Dort hielt man sich, auch wenn nach 1945 nicht mehr von „Herrenmenschen“ die Rede war, nach wie vor für eine soziale, kulturelle und intellektuelle Besonderheit. Man betrachtete sich als Persönlichkeit mit einer jedes Mittelmaß, schon erst recht aber „die kleinen Leute“ überragenden Bedeutung. Das verband mit vielen Beschuldigten, die sich auch so sahen. Sie seien – so mit Unterstellung einer im Grunde gutmütigen Naivität dieser Handlungsträger in Selbst- wie Fremddarstellung – „missbraucht“

und „verstrickt“ worden. Das waren Zuschreibungen „mit Hochkonjunktur in dieser Zeit“, oft verbunden mit Bescheinigungen „*persönlicher* Integrität [Hervorh. i. Orig.]“.<sup>1387</sup> Die Vertreter von Justiz, Polizei und Rassenforschung kannten sich aus der beruflichen Kooperation und aus der privaten Gemeinsamkeit. Sie kannten die Angehörigen der Roma-Minderheit aus konfrontativen Situationen und waren sich in ihrem abschätzigen Blick auf die, wie Ritter es sagte, „primitiven, einfachen Leuten“ oft einig. Über Gerichtsschranken hinweg war man häufig mit Beschuldigten verbunden und blieb immer ein Antagonist von „Zigeunern“. Hier lässt sich verorten, was Christiaan F. Rüter als einen Mangel an sozialer „Affinität zu den Opfern“ bezeichnete.<sup>1388</sup>

Aufgrund auch eigener Belastung den Wunsch der Beschuldigten nach Nachsicht teilend befürworteten viele Juristen ein rasches und unspektakuläres Ende der justiziellen Beschäftigung mit NS-Straftaten. Dass Verhaltensweisen in der NS-Zeit jenseits der vom deutschrechtlichen Strafrecht gezogenen Grenzen aus einer ethischen Perspektive anfechtbar gewesen sein könnten, war nicht zu hören. Ob dieseits oder jenseits der Gerichtsschranke, man hatte damals schuldlos nur getan, was man jeweils tun musste. Schuldanerkenntnis aber war das, was die Verfolgten einforderten. Sie wurde ihnen zu ihrer Enttäuschung und nicht zuletzt in der Entschädigungsfrage oft auch zu ihrem materiellen Nachteil von vielen Juristen versagt.

### 8.3 Zu den Tatbeteiligten

Altersmäßig dominieren die Jahrgänge ab 1900, aber es gab einen beachtlichen Anteil von noch im 19. Jahrhundert Geborenen. Das heißt, es existierten in vielen Fällen Vorerfahrungen als Akteure in organisierten Gewaltkontexten wie dem Ersten Weltkrieg oder in den rechten militärischen oder paramilitärischen Zusammenschlüssen der Weimarer Republik. Daraus resultierte keine Ablehnung von Gewalt als Mittel der Politik und einer hoch gewalttätigen staatlichen Ordnung, sondern die ausgeprägte Hinwendung dazu.

1387 Berg: Holocaust, S. 222; Berg bezieht sein Urteil zur Integrität auf Historiker, „die sich politisch tief mit dem Nationalsozialismus eingelassen“ hätten. Es lässt sich zwanglos auf andere Berufsgruppen der westdeutschen Intelligenz ausweiten.

1388 Opfermann: Genozid und Justiz, S. 325.

Auffällig ist der weit über dem Bevölkerungsschnitt liegende Anteil hoher formaler Bildungsabschlüsse (Abitur, akademischer Abschluss) der Männer wie auch der ins Bild tretenden Minderheit von Frauen. Zu Beginn der 1930er-Jahre bewältigten nur 14 Prozent der Schüler und Schülerinnen eines Jahrgangs die Eingangsprüfung zum Gymnasium und längst nicht alle Eltern waren fähig, das erforderliche Schulgeld aufzubringen. 3,3 Prozent aus der Sexta schafften es bis zum Abitur.<sup>1389</sup> Der Ausbildungserfolg, der nahezu immer in leitende Tätigkeiten führte, erklärt sich aus der sozialen Zugehörigkeit. Eltern, Schüler, Schülerinnen, Studierende kamen aus dem Besitz- und Bildungsbürgertum. Das waren noch nicht die oberen Zehntausend, aber es war eine einflussreiche und selbstbewusste Minderheit in Kommandostellen, eine Dominanzgesellschaft von Privilegierten. Die Zahl der gymnasialen Abschlüsse in Westdeutschland zeigt an, dass diese Gruppenbildung nach 1945 bis zur Entdeckung eines „Bildungsnotstands“ und den daraus hervorgehenden Korrekturmaßnahmen in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre eine hohe Konstanz hatte: Die Zahl der Abiturienten und Abiturientinnen lag 1950 bei immer noch gerade einmal 4 Prozent, ein Jahrzehnt später bei nicht mehr als 5 Prozent, und 1965 waren es auch nur 5,5 Prozent.<sup>1390</sup>

Diese kleine Minderheit hatte ihr Ausbildungsprivileg, ihre gesellschaftliche Vorrangstellung und oft auch ihre materiellen Mittel über 1945 hinaus aufrechterhalten können. Auch die NS-Schreibtischtäter unter ihnen waren mit einträglichen Arbeitsplätzen ausgestattet gewesen, wobei es eine Besonderheit gab: Dieser Tätertyp war oft rotierend eingesetzt gewesen, also sowohl in Büros an zentralen Orten des Reichs als auch dezentral an den Mordplätzen vor allem im Osten. An solchen Einsatzorten hatte sich die Möglichkeit zusätzlicher Einnahmen durch den Zugriff auf fremdes Eigentum ergeben.

Vor wie nach 1945 bewegten diese Akteure sich in einem Milieu, zu dem Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter gehörten, mit denen sie die biografischen Verläufe, die Erwerbsweisen, den „Lebensstil“, das Gesellschaftsbild und politische Affinitäten, die sprachlichen Ausdrucksformen und ein hybrides Selbstbild als Teil der „besseren Gesellschaft“ teilten.

Schaut man auf das Alter, zeigt sich, dass solche Tatbeteiligte selten sind, die 1933 Jugendliche oder noch jünger waren und für die daher

1389 Wolter: Gymnasium, S. 16.

1390 Ebd., S. 20.

gelten dürfte, dass ihre Gewaltbereitschaft unter NS-Sozialisationsbedingungen ihren Ausgang nahm. Die große Mehrzahl bestand nicht aus solchen „Kindern des Nationalsozialismus“, sondern aus zur Tatzeit urteils- und entscheidungsfähigen Erwachsenen, die ihre prägenden Erfahrungen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gemacht hatten.

Soweit Frauen agierten, geschah das fast ausnahmslos rollenkonform im Organisationsraum des Reichsgesundheitsministeriums und innerhalb der dort allerdings von einem Mann geführten RHF. Auch hier waren alle Handlungsträger in den hierarchischen Segmenten der bürgerlichen Mittelschichten zu Hause.

Spätestens der Eichmann- und der nachfolgende Auschwitz-Prozess hatten darüber aufgeklärt, dass die Massenmorde auf eine kleinteilige Organisation und eine Kette der Verantwortlichkeiten zurückgingen, in der Handlungsträger an Schreibtischen hohe Bedeutung hatten. In den Staatsanwaltschaften und Gerichtssälen aber sorgten die StGB-Vorgaben weiterhin dafür, dass das Narrativ vom fanatisierten und pathologischen „Schergen“ als dem dominierenden Tätertyp im Vordergrund stand. Mit der Konstruktion einer Kleinstgruppe an der Spitze und einer Kleingruppe von „Schergen“ aus den Unterschichten am Ende der Befehlskette konnte der Blick auf weiten Abstand zu den mittigen Trägerschichten des NS-Systems gebracht werden. Ein Bonus der sozialen Zugehörigkeit schützte nicht nur den einzelnen Täter, sondern eine ganze Gruppe der Bevölkerung mit ihrer besonderen Zeitgeschichte.

Nach Irritationen in den frühen westdeutschen Jahren hatten die Beschuldigten sich meist gut in die Gesellschaft und in die Zeiten des „Wirtschaftswunders“ eingelebt. Unauffällig integriert in eine „nivellierte Mittelstandsgesellschaft“ repräsentierten sie gelungene, sie schützende Metamorphosen.

Die soziale Charakteristik dieses im Sammelverfahren ausschließlich auftretenden Typs von Täter unterschied sich grundlegend nicht nur von den Klägern und Belastungszeugen aus der Minderheit, sondern zugleich von den Mannschaftsgraden der SS-Totenkopfverbände in den Lagern, an die die Schreibtische ihre Opfer auslieferten. Die „Schurken“ und „Henkersknechte“ repräsentierten das Bild vom ungebildet-primitiven „kleinen Mann“ aus den Unterschichten, dem alles zuzutrauen sei. Ihm waren die Merkmale einer tiefsitzenden affektiven „Asozialität“ beigegeben. Außerstande, die schlicht strukturierte Emotionalität steuern zu können, agiere man in diesem gesellschaftlichen Raum anders als der überlegt handelnde Mittelschichtler und breche

gern in „fanatischen Hass“ und körperliche Gewalt aus. Da mochte insofern etwas dran sein, als dort, wo man sich als „hochintelligent“, „hochgebildet“ und „hochsensibel“ betrachtete, Rassismus nicht auf ideologischen Überzeugungen beruhen musste, sondern ein praktisches Mittel zum rationalen Zweck sein konnte, in der Gestalt der überlegt angegangenen Vorteilsnahme mit dem Ziel des weiteren Aufstiegs in der beruflichen Hierarchie, des höheren Gehalts, des erhöhten Status durch gute Leistungen bei der „Ausmerze“ „gemeinschaftsschädlicher“ Bevölkerungsgruppen oder im Kampf um den Erfolg des je eigenen Unternehmens durch Ausschaltung „volksfremder“ Konkurrenten. Es hatte jedenfalls an den Schreibtischen, wie es Dr. Erhard Wetzel mit dem Wort „Verschrottung“ angesprochen hatte, einen Konsens der hemmungslosen Verwertung materieller und menschlicher Ressourcen bis in die Menschheitsverbrechen hinein gegeben. In den Verfahren wurden privater „Hass“ und private „Vorurteile“ nach vorne gestellt und derartige Motive vernachlässigt. Diese Herangehensweise bot den Ermittlern, den Richtern und den medialen Berichterstattern die Möglichkeit, der gruppenbezogenen Erklärung für den strukturell angelegten Rassismus aus dem Weg zu gehen.

Durchweg gilt bei den hier angezeigten Verfahren sowohl für die Ermittlungen also auch für das Auftreten vor Gericht, dass den Tatbeteiligten, welcher Zuordnung auch immer, Reue und Scham so fremd geblieben waren, wie sie ihnen schon an den Tatorten fremd gewesen waren.

#### 8.4 Die Verfolgten und die Verfahrensbilanz

Nur wenige Jahre nach dem Ende des NS-Systems waren die völker- und menschenrechtlichen Vorschriften der Alliierten für den Umgang mit der NS-Kriminalität durch das traditionelle deutschrechtliche Strafrecht bei gewöhnlicher Delinquenz und durch eine damit einhergehende konservative Rechtsprechung abgelöst worden. Die Erwartung der Verfolgten, dass die Täter für ihre Taten büßen würden, musste damit zwangsläufig enttäuscht werden. Sie waren vor Gericht die strukturell Unterlegenen. Der Bereitschaft zur Übernahme einer Zeugenrolle folgte also häufig die Erfahrung einer Niederlage und einer Demütigung.

Es vollzog sich eine Rollenumkehr: Die Staatsanwälte und Richter attestierten den Aussagen von Roma-Zeugen immer wieder eine

grundsätzliche Unglaubwürdigkeit und stellten dem eine Glaubwürdigkeit der Beschuldigten und ihrer vormaligen Kollegen und Vorgesetzten gegenüber. Während es, wenn es um Verbrechen an der jüdischen Minderheit ging, bei einer derartigen Verkehrung der rechtlichen Rollen Hemmungen gegeben haben mag, so gab es sie in diesem Fall nicht.

Erst Ende der 1980er-Jahren lässt sich mit dem König-Prozess als von einem Verfahren sprechen, das auch darauf angelegt war, die Opferzeugen in ihren besonderen Schwierigkeiten wahrzunehmen, sie bei ihren gerichtlichen Auftritten zu unterstützen, die Leiden der Opfer in den Mittelpunkt und ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und den Gerichtssaal zu einem Ort der zeitgeschichtlichen Aufarbeitung zu machen. Dabei ist zu sehen, dass der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* diesen Prozess initiiert hatte, den er mit großer Aufmerksamkeit bis zu seinem Abschluss begleitete.

Ob es um die justizielle Aufarbeitung der Verbrechen oder in anderen Verfahren um die Frage der „Wiedergutmachung“ ging, die Angehörigen der Minderheit mussten die Ergebnisse der Rechtsprechung immer wieder als eine sich an die NS-Jahre anschließende erneute Ohnmachtserfahrung erleben. Statt ernst genommen zu werden, stießen sie auf Ignoranz und Missachtung bis hin zu der Unterstellung, die Kriminellen seien sie. Sie erlebten die Bedeutungslosigkeit ihrer Gewalterfahrungen und die juristische Nichtigkeit ihrer Tatvorwürfe. Verweigerung von Schuldanerkennung und Entschädigung bekräftigten die Nichtzugehörigkeit der Opfer zum volksgemeinschaftlichen „wir“, in das Staatsanwälte, Richter und Beschuldigte sich mit aller Selbstverständlichkeit einbezogen.

Das magere strafrechtliche Gesamtergebnis der zahlreichen Verfahren erklärt sich nicht nur aus den juristischen Defiziten. Es hat auch etwas mit der sozialen Geschichte und der sozialen Lage der Minderheit zu tun. Die überlebenden „Zigeuner“, wie es bis zum Auftreten der Selbstorganisationen nach wie vor überall hieß, waren nach 1945 sozial und materiell dort verblieben, wohin die Minderheit insgesamt spätestens mit dem Festschreibungserlass von 1939 von der Täterseite versetzt worden war. Ob bis dahin ein Industriearbeiter, ein Kaufmann, ein Schausteller, ein Musiker oder ein Zirkusartist, mit dem erzwungenen Eintritt in den NS-„Arbeitseinsatz“ waren sie regelmäßig als ungelernete Hilfsarbeiter in die untersten Etagen der gesellschaftlichen Hierarchie geraten. Integrations- und Aufstiegsprozesse waren beendet worden. Dorthin, in die Randzonen der Arbeit und des Wohnens, kehrten die traumatisierten Überlebenden der Konzentrationslager nach

1945 zurück. Ungeachtet der Einbrüche, die die NS-Verfolgung familiär, sozial, beruflich bewirkt hatte, hielt die westdeutsche Kommunalpolitik sie dort als „Zigeuner“ fest. Die Vorstellung, es wie eh und je mit ort- und heimatlosen „Asozialen“ zu tun zu haben, hatte in den bürokratischen Instanzen durch die Verbrechen nichts von ihrem Gewicht verloren. Man setzte wie ehemals auf Exklusion durch Verbringung in Peripheriequartiere, das heißt, auf Vertreibung und Bekämpfung statt auf Einbezug und darauf, gleiche Lebenschancen herbeizuführen. Von Fritz Bauer stammt aus einem Fernsehinterview der Satz, „wenn ich mein Zimmer verlasse, betrete ich feindliches Ausland“. Auch für die Überlebenden aus der Minderheit war das oft so. Sie mussten nur aus dem Haus treten, den familiären Raum, ihre Nachbarschaft und ihr Wohnquartier verlassen, um erfahren zu können, dass sie nicht als Teil der Gesellschaft betrachtet wurden, sondern in einer Vorstellung von ethnisch-kultureller oder ethnisch-biologischer Unterscheidbarkeit und Unerwünschtheit als Angehörige einer fremdartigen Gegengesellschaft.

Was die Belastungszeugen aus der Minderheit mit den Direkt- und Exzesstätern in den Augen vieler Betrachter verknüpfte, war das, was diese beiden von den Schreibtischtätern trennte, ihre soziale Zugehörigkeit. Die Überlebenden der Verfolgung einerseits und die Schreibtischtäter sowie das justizielle Personal andererseits bewegten sich auf unterschiedlichen Seiten einer sozialen Demarkationslinie, die von Verwaltung, Justiz und Politik ethnisch und damit als unrevidierbar interpretiert wurde. Soziale Ungleichheit in der Gestalt ethnischer Andersartigkeit bewirkte ungleiche Chancen der Interessendurchsetzung in den Prozessen, sie untergrub die formale Rechtsgleichheit. Wenn deutschrechtliche NSG-Verfahren allgemein schon unter für die NS-Verfolgten und deren Erwartungen ungünstigen Bedingungen stattfanden, dann verschlechterten sie sich zusätzlich bei hoch stigmatisierten Bevölkerungsgruppen wie der Roma-Minderheit.

## 8.5 Abschließende Bewertungen und Ausblicke

Als nach der Jahrhundertwende die allerletzten aus der jüngsten Generation der Tatbeteiligten nach milden Urteilen oder gänzlich ungestört friedlich entschlafen waren, kam das seltsame Wort von der Bundesrepublik als dem „Weltmeister der Vergangenheitsbewältigung“ auf. Es wird dem ungarischen Schriftsteller Péter Esterházy, Fußballenthusiast und

Ironiker, zugeschrieben.<sup>1391</sup> Zitiert wird es häufig und meist ernsthaft und ohne jegliche Ironie. Die Geschichte der justiziellen Bearbeitung der nazistischen Verbrechen an der Roma-Minderheit belegt, dass es sich bei diesem Attribut um eine ziemlich abstruse, den Gang der Dinge ignorierende und mit ihrem Bezug zum professionellen Sport gänzlich deplatzierte Metapher handelt. Ohne dabei etwas unter den Füßen zu haben, wird von Sprechern in einer Siegesmeldung Bilanz gezogen und ein krönender Abschluss der Beschäftigung mit dem Thema verkündet. Die Schlussfolgerung liegt auf der Hand: Darunter könne nun endlich einmal mit dem besten Gewissen der Strich gezogen werden.

Zunächst wäre festzuhalten, dass in der Geschichte der westdeutschen „Vergangenheitsbewältigung“ eine dreifache justizielle Kontinuität über 1945 hinaus begegnet, die zu einem glücklichen Abschluss wenig passt: erstens die Aufrechterhaltung von die Justiz in ihren Möglichkeiten einschränkenden Rechtsvorschriften, zweitens zahlreiche staatliche Juristen mit einer zumindest beruflichen NS-Vergangenheit und drittens ein Rahmen fortdauernder älterer weltanschaulicher Überzeugungen, die nur wenig öffentliche Kritik erfuhren und entscheidungsbestimmend blieben. Das galt sicher am ausgeprägtesten und unangefochtensten für einen kämpferisch-strammen Antikommunismus. Er behielt im staatlichen und mehrheitspolitischen Selbstverständnis der Neugründung im Westen nach 1945 seine tragende Rolle. Er wurde unverzichtbar, er wurde Staatsräson. Er erleichterte die deutschrechtliche Wiederbegründung des Strafrechts und insbesondere die Wiedereingliederung ehemaliger Nazis und ihrer vormaligen deutschnationalen Bündnispartner in die staatliche Organisation der Bundesrepublik, so in die Justiz und in die der Justiz zuarbeitende Polizei.

Wenn der Antikommunismus als „eine Art mentaler Brücke über die ideologische Zäsur von 1945“ beschrieben wird,<sup>1392</sup> verengt das jedoch die Perspektive auf nur einen Aspekt eines dichten konservativen ideologisch-politischen Gesamtsubstrats, das insgesamt diese Brücke tragfähig machte.

Der als „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten NS-Gesellschaft hatte die politische Führung mit nationalistischen, ethnisch-völkischen und sozialen Überlegenheitskonstrukten, sprich mit der Möglichkeit zu Herrenmenschenauftritten gegenüber Juden, „Zigeunern“, „Russen“ oder Polen, und mit Homophobie, mit „Rassenpflege“ und mit anderen

1391 Hammerstein: Aufarbeitung, S. 9.

1392 Kreuzberger / Geppert: Erbe, S. 9.

klassischen Komponenten einer bürgerlich-konservativen und völkischen Weltbetrachtung ein ausführliches integratives Angebot gemacht.

Das war auf einen fruchtbaren Boden gefallen, der sich nach dem staatlichen und materiellen „Zusammenbruch“ seit den ausgehenden 1940er-Jahren erholen und revitalisieren konnte. Die erprobten gemeinschaftsbildenden Feindprojektionen behielten ihre Eignung für die Herbeiführung von gesellschaftlichem und politischem Zusammenhalt und wurden entsprechend genutzt. Eine NSG-Rechtsprechung mit womöglich viel öffentlicher Aufmerksamkeit und mit aus der Verfolgungsgeschichte begründeten Widerreden zur Exklusion von minderheitlichen Bevölkerungsgruppen störte da nur. Derartige Verfahren mit publizistisch-meinungsbildnerischer Begleitung gab es nur ausnahmsweise und unter den gegebenen politischen Bedingungen ebenso selten wie eine an den zeitgeschichtlichen Tatsachen ausgerichtete Aufklärung in den staatlichen Bildungseinrichtungen. Diese Felder gesellschaftlichen Lernens bildeten eine Brache.

Stattdessen konnte die alte Praxis, sich als Politiker mit Beschimpfung und Exklusion von Minderheiten beliebt zu machen, auch weiterhin noch lange ein gern eingesetztes Mittel der Politik und der Medien bleiben. 1970 erklärte der damalige Spitzenpolitiker und spätere bayerische Ministerpräsident Dr. jur. Franz Josef Strauß auf einer Wahlkundgebung in Westberlin, er wolle „lieber ein kalter Krieger sein als ein warmer Bruder“.<sup>1393</sup> Es handelte sich dabei um ein Wortspiel, die eine von ihm angesprochene Gruppe hatte mit der anderen überhaupt nichts zu tun. Es kann Strauß also nicht darum gegangen sein, irgendetwas erklären zu wollen. Es ging ihm um einen flotten Spruch, mit dem er unter Beifall politische Gegner diffamieren konnte. Er versprach sich durch die massenwirksame Verbreitung von Alltagsressentiments einen Nutzen. Die Sentenz von Strauß – und damit die von ihm vertretene politische Methode – wird bis heute anerkennend tradiert. Sie wird auf einer Homepage seiner Partei auch noch 2023 für überlieferungswürdig und vorzeigbar erachtet. Deren zweite Hälfte, die sich auf eine Gruppe von NS-Verfolgten bezieht, lässt sich durch eine beliebige andere Verfolgtengruppe austauschen. Sie alle sind, da in Teilen der Gesellschaft mit Ressentiments belegt, wahlpolitisch nutzbar. Strauß' Generalsekretär und Fraktionsvorsitzender Gerold Tandler etwa, ein Bankkaufmann,

1393 Eine Aussage von Dr. Franz Josef Strauß, Neue Osnabrücker Zeitung, 6. 3. 1970, zit. nach fjs.de, HP der Hanns-Seidel-Stiftung der CSU (2022); abrufbar unter: <https://www.fjs.de/fjs-in-wort-und-bild/zitate/> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

entschied sich 1983 im Bayerischen Landtag für „Zigeuner“ als Beispiel für „Gesindel“.<sup>1394</sup> Eine Rhetorik aus ranghoher politischer Position, die Antipathien bedient und ein Feindbild ausruft, muss nicht bedeuten, dass der Sprecher das, was er verkündet, auch für wahr hält, dass er damit eine Überzeugung artikuliert. Häufig, wenn nicht in der Regel, dürfte er seinen Vortrag einfach nur nützlich finden, weil so etwas Stimmen einbringt. Das mindert die Bedeutung einer solchen Praxis nicht.

In das Repertoire von Ausgrenzungssprüchen waren antiziganistische Klischeedarstellungen immer inbegriffen. Anders als antisemitische Diffamierungen, die bald nur mehr hinter vorgehaltener Hand ausgesprochen werden konnten, ließ sich diese Variante von Rassismus gleichbleibend vor großem Publikum ohne große Kritik vortragen. Der Roma-Minderheit fehlte in diesem politischen Klima lange die Möglichkeit, eine staatliche, politische, justizielle, wissenschaftliche und publizistische Anerkennung ihrer Verfolgungsgeschichte durchzusetzen. Sie war lange darauf verwiesen, dazu Schritt für Schritt mühsam den außerparlamentarischen Weg zu gehen. Empörung weit über individuelle Reaktionen aus einzelnen Familien hinaus, wie sie in einigen der Verfahren begegneten, löste am 31. Mai 1973 die Erschießung des 53-jährigen Sinto Anton Lehmann durch die Heidelberger Polizei aus.<sup>1395</sup> Lehmann war ein Überlebender des Genozids, und der Rückbezug zur Nazi-Zeit lag auf der Hand. Es kam in der Stadt zu einer ersten politischen Kundgebung von Sinti, auf der Vinzenz Rose die Verweigerung „elementarster Grundrechte“ feststellte und die Einstufung der Minderheit als „Menschen zweiter Klasse“ angriff. Nicht der Polizeischütze aber wurde vor Gericht gestellt, sondern die drei zum Teil schwerverletzten Söhne von Anton Lehmann. Sie wurden wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu teils mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Anton Lehmanns Tod war nicht der erste und letzte Fall dieser Art. Dokumentiert sind fünf Erschießungen durch Polizeibeamte zwischen 1950 und 1979. Es gibt Hinweise auf eine höhere Zahl.

1394 Tandler bedauerte, „daß heute aufgrund bestehender Gesetze leider auf das Gesindel mehr Rücksicht als auf rechtschaffene Bürger genommen werde.“ So dürfe „man Zigeuner nicht als Zigeuner ansprechen“, sondern müsse Selbstbezeichnungen verwenden, siehe: *Der Spiegel*, 37 (1983), H. 38, S. 262.

1395 Diese und die folgenden Angaben in Müller-Münch: *Polizeigewalt*, insbes. S. 8, 14; „Zigeuner protestierten gegen Diskriminierung“, *Rhein-Neckar-Zeitung*, 19.6.1973. Vinzenz Rose und dessen Neffe Romani Rose stellten die Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes und die Objektivität des Gerichts infrage.

Das öffentliche Echo blieb noch auf die Region beschränkt, aber die Betroffenen lernten dazu und seit Ende der 1970er-Jahre hatte eine selbstbewusste, selbstorganisierte Minderheit in der außerparlamentarischen Öffentlichkeit einen festen Platz. Sie vermittelte ein Gefühl kollektiver Stärke, wo vorher individuelle Ohnmacht gewesen war. Eine Bürgerrechtsbewegung, an deren Spitze nun der *Verband Deutscher Sinti, die Rom und Cinti Union, Roma International* in Frankfurt und an deren Seite mit einem Fuß in der Bevölkerungsmehrheit „gemischte“ Bündnisorganisationen wie der *Rom e. V.* in Köln, der *Bremer Sinti-Verein* oder der *Förderverein Roma e. V.* in Frankfurt standen, entwickelte durch öffentliche Aktionsformen, die den älteren Zusammenschlüssen der Verfolgten noch fremd gewesen waren, politische und gesellschaftliche Relevanz. Im Oktober 1979 veranstaltete der *Verband Deutscher Sinti* mit Unterstützung der *Gesellschaft für bedrohte Völker* auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen eine große internationale Gedenkveranstaltung, bei der auch die NS-verfolgte erste Präsidentin des Europäischen Parlaments, Simone Veil, eine Ansprache hielt. Am Karfreitag 1980 traten zwölf Sinti in der Evangelischen Versöhnungskirche auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Dachau in den Hungerstreik. Sie forderten von der Bundesregierung die Anerkennung des NS-Genozids an der Roma-Minderheit, die sofortige Beendigung der polizeilichen Sondererfassung und die Herausgabe von NS-Akten des RSHA, die im Bayerischen Landeskriminalamt weiterhin verwendet werden konnten. Neben den Kämpfen der Selbst- und Unterstützerorganisationen standen neue Ansätze in der Geschichtsschreibung. Die sich gründenden Geschichtswerkstätten meldeten sich zu Wort, Arbeiten einiger jüngerer Nachwuchshistoriker wandten sich auf neue Weise neuen Themen zu. Die Angehörigen der Minderheit hatten den richtigen Weg eingeschlagen. Es war Bewegung entstanden, und sie waren ein Teil davon. Ein politisches Zeichen zugunsten einer Aufarbeitung und zur justiziellen Bearbeitung der Verfolgungsgeschichte der Roma setzte 1982 der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt (SPD). Öffentlich befand er, dass auch „diese Verbrechen [...] den Tatbestand des Völkermordes erfüllt“ hätten.<sup>1396</sup> Gemeint war das „rein deklaratorisch“, ohne „Finanzfolgen“.

Eine Revision des westdeutschen Strafrechts gegen NS-Täter (das 1990 auf die gesamtdeutsche BRD ausgeweitet wurde) ging damit jedoch nicht einher. Die Bundesrepublik war es gewesen, die schon

1396 So Schmidt am 17.3.1982 bei einem Empfang des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, siehe Peritore: Denkmal, S. 194; Lotto-Kusche, S. 170.

am Ende der 1940er Jahre einen Kurs eingeschlagen hatte, auf dem dann in Europa allein sie unterwegs sein würde. Das Siegertreppchen, das Esterházy ansprach, kann im Depot bleiben.

Erst drei Generationen nach den Verbrechen und Jahrzehnte nach der Feststellung von Helmut Schmidt rückte der BGH überhaupt erst einen vorsichtigen Schritt vom täterfreundlichen Individualstrafrecht und StGB-Sonderweg ab. 2016 befand er im „Gröning-Verfahren“,<sup>1397</sup> wer am Vernichtungsort Auschwitz in der SS gewesen war, der habe sich – gleich in welcher Funktion und mit welchen Beiträgen er dort am Werk gewesen war – an einem Verbrechen beteiligt und sich schuldig gemacht. Dem Kölner Oberstaatsanwalt Günther Feld war dieses in der bundesdeutschen Geschichte des Umgangs mit den nazistischen Verbrechen tatsächlich herausragende Ereignis den Versuch einer Bilanz wert: „Es hätte viel mehr NS-Prozesse geben müssen“, stellte er in der Tageszeitung *Die Welt* fest. Feld war von 1978 bis 2011 Staatsanwalt und leitete von 2005 bis 2011 die Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen in Köln. Wenngleich versehen mit einer unpassenden zeitlichen Einschränkung und einer Verlegung des Schwerpunkts von der Politik auf die Justiz benannte Feld doch wichtige Gründe für das Defizit: „In den 50er- und 60er-Jahren“ sei „eine gründliche Aufarbeitung nicht denkbar gewesen, denn die Justiz war voll mit Leuten, die zu NS-Zeiten Karriere gemacht hatten. [...] Der politische und juristische Wille zur Strafverfolgung fehlte.“<sup>1398</sup>

„Denkbar“ war eine gründliche Aufarbeitung immer gewesen, wie die ständige Forderung danach belegt. Die Kräfteverhältnisse zwischen den Kontrahenten hatten es nicht zugelassen, dass der Gedanke zur politischen und juristischen Praxis wurde.

Im Jahr des Gröning-Verfahrens veranstalteten der BGH und der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* ein gemeinsames Symposium zur westdeutschen Rechtsprechung zu den NS-Verbrechen an der Minderheit, auch das ein Zeichen einer Veränderung.<sup>1399</sup> Dabei wurde auch eine

1397 Siehe das Lüneburger Verfahren gegen Oskar Gröning; Huth: Die letzten Zeugen, und die Rezension des Buchs durch Werner Renz, abrufbar unter: <https://www.recensio.net/rezensionen/zeitschriften/einsicht/2016/15/Review/Monograph582478006> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

1398 BGH zum Fall Oskar Gröning, siehe Hinrichs, Per: Wer in Auschwitz Dienst tat, machte sich schuldig, *Die Welt*, 28. 11. 2016.

1399 Diese Angaben und das nachfolgende Zitat: Bundesgerichtshof/Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Doppeltes Unrecht; Rath: Gedenken; Gedenktafel am BGH würdigt stark belastete NS-Juristen, in: *Süddeutsche Zeitung*, 21. 6. 2022.

große marmorne Gedenktafel im Erbherzoglichen Palais in Karlsruhe, seit 1950 Sitz des BGH, diskutiert. Der oben schon angesprochene damalige BGH-Präsident Hermann Weinkauff hatte sie 1957 für Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft an seinem Dienstsitz anbringen lassen. Die Tafel vertrat eine Korrekturerzählung zur NS-Belastung der Justiz. Sie ist ein beachtenswerter Beleg westdeutscher Erinnerungspolitik. Sie galt Juristen, die 1945/46 Lager in der SBZ an vormaligen Standorten eines Konzentrations- und eines Kriegsgefangenenlagers nicht überlebten.<sup>1400</sup> Es handelte sich dabei um zwei sowjetische Internierungslager, wie sie in der ersten Phase der alliierten Entnazifizierung in allen Zonen oft an derartigen Orten eingerichtet worden waren.<sup>1401</sup> 33 der 34 NS-Spitzenjuristen auf der Gedenktafel waren Mitglieder der NSDAP gewesen. Zu ihnen gehörten Befürworter von Todesurteilen bei kleinen Vergehen oder von harter Sanktionierung der „Rassenschande“. Es gab zwar später immer wieder einmal Kritik an dieser Memorabilie, aber sie blieb folgenlos.

Aus der Kritik von 2016 wurde ein Arbeitsauftrag für Historiker und Historikerinnen der Universität Mainz, die nun begonnen haben, den „Umgang der Nachkriegsjustiz mit dem Nationalsozialismus einschließlich der personellen Bezüge gerade auch beim Bundesgerichtshof“ zu untersuchen. Wenn das Ergebnis vorliegt, werden mehr als acht Jahrzehnte seit den Untaten der verantwortlichen Juristen vergangen sein.

Katrin Stoll schloss sich 2012 in ihrer Arbeit zu den Deportationen jüdischer Ghettabewohner 1943 nach Auschwitz und Treblinka durch Sipo-Beamte und zur Aufarbeitung dieser Verbrechen in einem Bielefelder Strafverfahren einer Schlussfolgerung der Juristin und SPD-Politikerin Lore Maria Peschel-Gutzeit aus den 1990er-Jahren an. Demnach sei insgesamt „die Bilanz der Strafverfahren zwar unbefriedigend“ geblieben, weil „Anspruch und Wirklichkeit [...] weit auseinander(klafften). Aber ohne Einsatz der Justiz und ohne Prozesse wäre das ganze Ausmaß der nationalsozialistischen Verbrechen weder aufgedeckt noch

1400 Die Mortalität war höher als in den westlichen Lagern. Als Todesursache ist von Hunger und Krankheiten auszugehen, nicht von physischer Gewalt des Lagerpersonals, die „kaum eine Rolle“ spielte. Dabei ist zu sehen, dass „angesichts einer Dürre und Hungerkatastrophe“ in der kriegszerstörten Sowjetunion „die Lebensmittel für alle knapp“ waren: Niethammer: Alliierte Internierungslager, S. 113. Immer war der Wechsel aus den Lebensbedingungen eines Leipziger Reichsrichters oder Reichsanwalts in die eines Häftlings im Lager Mühlberg oder Buchenwald ein Absturz.

1401 Der Standort des Reichsgerichts war Leipzig gewesen, daher die Zuordnung zur SBZ.

ins öffentliche Bewusstsein gerückt worden.“<sup>1402</sup> Ein „Anspruch“ der Politik und der Justiz wäre sicher mit einem ganz dicken Fragezeichen zu versehen, und ein Vergleich mit einer Situation ganz ohne einen Einsatz der Justiz und ohne jegliche Prozesse ist nicht mehr als ein reines Gedankenspiel. Schon die Beobachter im Ausland hatten garantiert, dass ein solcher Zustand nicht eintreten konnte. Dass es Prozesse gab, geht im Übrigen weder auf „die“ Justiz noch auf „die“ Politik noch auf „die“ westdeutsche Gesellschaft zurück. Das sind simplifizierende Pauschalurteile. Sie lassen Handlungen als alternativlos erscheinen. Und sie machen die Akteure hoch konflikthaltiger Entscheidungen unsichtbar. Und: Wie endeten die Verfahren?!

Es waren Menschen vor allem außerhalb der staatlichen Justiz, die als Verfolgte und als entschiedene Gegner sowohl des NS-Systems als auch einer restaurativen Politik in Westdeutschland dafür sorgten, dass die staatliche Justiz sich in einem langen Prozess schließlich ein Stück in Richtung vermehrter vergangenheitspolitischer und strafrechtlicher Glaubwürdigkeit bewegte. Das bedurfte eines ständigen Drucks durch diese Träger der Veränderung, denn damit standen sie im Widerspruch nicht einfach nur zu Meinungen in der Gesellschaft, sondern vor allem zu führenden hegemonialen Einflussgruppen und Entscheidungsträgern, die die Rückkehr der NS-Belasteten in Dominanzrollen wünschten, alles ihnen Mögliche dazu unternahmen und sich damit im Großen und Ganzen durchsetzten. Das im erinnerungskulturellen Diskurs gerne als so vorteilhaft angeführte „Beschweigen“ der Verbrechen diente diesem Vorhaben, gestört wurde es durch die öffentliche Verhandlung der Fragen um die „Vergangenheitsbewältigung“.

Es kann auch nicht davon die Rede sein, dass inzwischen der nazistische Genozid an den europäischen Roma in seinem ganzen Umfang im öffentlichen Bewusstsein angekommen wäre. Die NSG-Strafverfahren haben – und hier ist ganz besonders das Sammelverfahren zum „Zigeuner-Komplex“ anzuführen – in all den Jahrzehnten nur wenig für Aufklärung sorgen können. Sie blieben nach ihrem Inhalt defizitär und medial, politisch und historiografisch über den Gerichtsort hinaus meist unbeachtet.

Davon, dass es für aufgeklärte Botschaften von Politikern, Staatsjuristen, Medien, Schulen oder sonstigen Meinungsbildnern keinen gesellschaftlichen Resonanzraum gegeben hätte, lässt sich nicht sprechen.

1402 Peschel-Gutzeit: Aufarbeitung, S. 6, zit. nach Stoll: Herstellung der Wahrheit, S. 82.

Auch hier wäre zu differenzieren. Zu keinem Zeitpunkt war diese westdeutsche Gesellschaft eine einstimmig auf individuellen Voreingenommenheiten beharrende, mehr oder weniger NS-affine, den verfolgten Minderheiten und deren Verlangen nach Aufarbeitung ablehnend gegenüberstehende „Mehrheitsgesellschaft“. Menschen wie Marta Adler, Franz Bamberger, Fritz Bauer, Alfred Dietrich, Heinz Düx, Marcel Frenkel, Paul Haag, Oskar und Vinzenz Rose, Emilie Schade, Irmgard und Valentin Senger, Walter Strauß, Siegmund A. Wolf usw. waren Teil der Gesellschaft. Teil der Mehrheitspolitik dagegen waren sie nicht. Sie lehnten deren Positionierungen ab, so wie sie mit ihrem Blick auf die Verfolgung sehr lange von dort angegriffen wurden. Die politischen, medialen und wissenschaftlichen Weichensteller ließen die gesellschaftlichen Impulsgeber einer Aufarbeitung der nazistischen Verbrechen allein oder bekämpften sie.

Das an dieser Stelle einmal anzusprechende Wort von der „Mehrheitsgesellschaft“ als Gegenüber der Minderheit unterstellt eine geschlossene einheitlich handelnde nationale leitkulturelle gesellschaftliche Kraft. Es handelt sich um eine Suggestion ähnlich der der „Volksgemeinschaft“. Sie überformt die reale gesellschaftliche Struktur und behauptet eine Homogenität, die es nicht gibt und auch nie gab. Sie lässt annehmen, dass es neben dieser Mehrheit minoritäre, ebenso geschlossene „Parallelgesellschaften“ und „Kontrastkulturen“ geben würde. Über die Führungsgruppen („Eliten“) geht „Mehrheitsgesellschaft“ hinweg, als gebe es sie nicht, obwohl deren Angehörige wie allgemein bekannt politisch, gesellschaftlich, kulturell mit einem sozialen und materiellen Kapital ausgestattet sind, das ihnen ständig entscheidende Einflussmöglichkeiten sichert.

In Anwendung auf die hier thematisierten Jahrzehnte nach 1945 würde „Mehrheitsgesellschaft“ das mehrheitspolitische Defizit an vergangenheitspolitischer Aufarbeitungsbereitschaft oberflächlich auf eine diffuse Breite der Gesamtbevölkerung verschieben und verteilen und dabei all jene Kräfte aus dem gesellschaftlichen Geschehen eskamotieren, die für eine nichtdefizitäre Vergangenheits- und eine konsequent nichtminderheitenfeindliche Gesellschaftspolitik eintraten.

Die Geschlossenheit von „Mehrheitsgesellschaft“ in Abgrenzung zu minderheitlichen „ethnischen“ Gruppen ruft die Geschichte der völkischen Vorstellungen von nationaler Einheitlichkeit im ausgehenden 19. und im 20. Jahrhundert in Erinnerung. Die Grenzziehungen und Grenzbefestigungen zwischen „Rassen“, „Völkern“ und „Volksgruppen“, wie sie damals in Teilen der Politik und der Gesellschaft ein

gewichtiges Thema darstellten, waren aufs engste verbunden mit dem Chauvinismus jener Zeit. Ideologische Konstruktionen kollektiver und wesenhafter Unterschiedlichkeit wurden zu tragenden Komponenten der Verfolgung von Minderheiten. Sie waren häufig abwertend, aber das musste nicht sein. So gab es nicht wenige Bewunderer von „Zigeunern“, einer ihnen zugeordneten als „romantisch“ empfundenen Musik oder der angeblichen besonderen Freiheit ihrer Lebensweise. Bis heute werden die damals verbreiteten essentialistischen Differenzkonstrukte einschließlich der mit ihnen verknüpften positiven oder negativen Wertungen hochgehalten. Über alle real bestehenden sozialen und kulturellen Gemeinsamkeiten von Menschen aus der vielgestaltigen Roma-Minderheit mit den Menschen der vielgestaltigen Bevölkerungsmehrheit hinweg gilt unter dem Motto „Toleranz für Andersartigkeit“ als wesentliches Unterscheidungsmerkmal weiterhin der ethnische Faktor. Es liege bei der Minderheit eine kollektive und prinzipiell anders als bei anderen „Völkern“ geartete „Grundprägung“ (Karl-Markus Gauß) vor, die unbedingt konserviert werden müsse.<sup>1403</sup> Sprecher schwärmen für „die verschiedenen kulturellen Mitgliedschaften“ und für das „Anderssein der Sinti und Roma“. Sie empfehlen „der bürgerlichen Gesellschaft“ „eine „Koexistenz der Lebensformen“ „in der Auseinandersetzung mit dem ‚Fremden‘“. <sup>1404</sup> Das kann soweit gehen,<sup>1405</sup> dass von Instanzen der NS-Aufarbeitung in aller Unschuld zur Illustration der angeblichen „Andersartigkeit“ von Roma eine bildliche Täterquelle affirmativ eingesetzt wird, die 1940 entstand. Die Fotografie zeigt eine Romni barfuß und in äußerst fremdländischer Kleidung, als bilde sie eine heutige migrantische Angehörige der Minderheit ab. Das Bild hatte die Aufgabe, mit der Präsentation von Andersartigkeit Propaganda für

1403 Roma – Europäer par excellence [Interview mit Karl-Markus Gauß], S. 87.

1404 Korfkamp, „Zigeuner“, S. 139; die Verschiedenheit der Lebensformen konkretisiert sich etwa in einem Lehrbuch zur Migrationssoziologie 2017 zu den vermeintlich „nomadischen *Lebensformen*, die bis heute in unseren Gesellschaftssystemen existieren (zum Beispiel *Sinti* und *Roma*)“: Aigner: Migrationssoziologie, S. 3.

1405 Siehe Flyer von zwei Schulen zusammen mit der lokalen NS-Gedenkstätte in Krefeld am 16. 12. 2019, dem Jahrestag des Himmler’schen Auschwitz-Erlasses. Am 16. 12. 2002 hatte bereits die *Süddeutsche Zeitung* dasselbe angeblich in Warschau aufgenommene Propaganda-Kompanie-Foto verwendet, um damit einen Bericht über die Auschwitzdeportation der Berleburger Sinti-Nachfahren zu bebildern. Es zeige, so der Hinweis auf Ort und Zeit in der *Süddeutsche Zeitung*, „die ‚Zigeuner‘ in der Stadt Anfang der 30er Jahre“. Zu beiden Vorgängen siehe Opfermann: „Toleranz für Andersartigkeit“, abrufbar unter: <https://brennpunkt-krefeld.de/25340/kommentar-von-dr-opfermann-zum-flyer-der-gedenkveranstaltung/> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

die nazistische „Ausmerze“ zu machen. Beigegeben war ihm jetzt der wohlgemeinte Appell „Gemeinsam gegen Vorurteile“. Der „ethnopluralistische“ Blick auf „unterschiedliche kollektive Identitätswürfe“ ist kein Alleinstellungsmerkmal der rechtsextremen Identitären Bewegung.

Individuelle „Vorurteile“ sind es, die vielen Betrachtern als die Hauptquellen sozialer und kultureller Exklusion gelten, nicht etwa Konzepte und nachfolgende Praktiken einer national getönten Minderheits-, Sozial- oder Migrationspolitik. Die Politik tue vielleicht noch nicht genug oder manchmal das Falsche, sie bringe die Problematik aber nicht hervor, lautet der Schluss. Anders als der ungebildete kleine Mann sei sie in diesen Dingen jedoch lernbereit. Es liege alles beim Einzelnen. Dessen Ressentiments seien der unangenehme Ausfluss zutiefst „verankerter“ privater Befindlichkeiten, Verblendungen und Unduldsamkeiten. Die Individuen sehen sich aufgefordert, sich unter fachlicher Anleitung in der Kleingruppe einen neuen Standort zu erarbeiten. Im persönlichen Ansatz sollen sie jeweils auf sich schauen und lernen, die Grenzen zwischen der Bevölkerungsmehrheit und der Roma-Minderheit im Modus der Toleranz anzuerkennen. Dabei seien zusätzlich auch innerethnische minderheitliche Trennlinien streng zu beachten. Die vom Lehrenden bekräftigten Fremdheiten seien „wertebasiert“ jeweils gutzuheißen und zu unterstützen statt sie abzulehnen. Die Basis von Diskriminierung und Ausschließung – die Grenzziehung gegenüber Fremdartigkeit – wird auf diesem Weg beglaubigt. Zu unterschiedlichen Wertigkeiten überzugehen, ist bei allem Anspruch aber nur ein kleiner Schritt. „Ethnische“ Grenzen zu ziehen, das war es, woran die völkischen Tsiganologen arbeiteten. Die Anerkennung der Prozesshaftigkeit und der allseitigen Offenheit von Kultur bei grundlegender natürlicher menschenrechtlicher Gleichheit der Akteure konnte nur stören. Ob genealogisch-biologistisch oder kulturalistisch begründet, Verschiedenheit ist das Gegenteil von Gleichheit und ein ungeeigneter Ansatz, wenn es um den strukturellen Ausgleich von real vorhandenen sozialen und politischen Benachteiligungen, sprich um ein Ende minderer Lebenschancen, gehen soll. Daher haben Selbstorganisationen der Minderheit der ihnen zugeschriebenen Fremdheit immer wieder widersprochen und Sprecher der Sinti nachdrücklich auf die Tatsache verwiesen, dass ihre Familien seit Jahrhunderten in der mitteleuropäischen Gesellschaft zu Hause sind.

An dieser Stelle sei auf eine Bemerkung von Eva Justin gegenüber Hermann Arnold von 1953 aufmerksam gemacht. Es ging Justin um die gesammelten Scheinbelege einer fiktiven Andersartigkeit der von

ihr und ihren Kolleginnen und Kollegen ausgeforschten „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“, um den Materialbestand der untergegangenen RHF. Justin wollte nicht, dass „das einmal mit viel[en] Opfern Erarbeitete nutzlos verstaubt, sondern wieder ein Helfer bei der Menschenbeurteilung sein“ werde. Schließlich sei „nichts [...] undemokratischer als die verantwortungslose Gleichmacherei“.<sup>1406</sup>

Der Appell zu Toleranz gegenüber Andersartigkeit setzt bestätigend an genau der Stelle an, für die die Abgrenzer und Verfolger den jede „Gleichmacherei“ verbietenden Unterschied proklamieren, am Essentialismus der „Prägung“ von Menschen aus angeblich definitiv anders gearteten Kulturen. Als ein besonderer Gräuelfaktor erschienen und erscheinen ihnen dabei die „Mischlinge“, die mit ihrer Existenz die Grenzziehungen infrage stellen und sie als Konstruktionen enthüllen. Die universale Gleichheit der Angehörigen der menschlichen Gattung, das Postulat einer gleichen Geltung der individuellen und sozialen Menschenrechte für alle bleiben wie auch das politische Stichwort „Chancengleichheit“ bei der Zuschreibung von Grundprägungen und einer Andersartigkeit der Lebensform Leerstellen. Die überkommene Perspektive hat sich bei dieser Blickrichtung nicht grundsätzlich, sondern nur partiell verändert. Alte Fragen bleiben damit offen.

1406 Justin an Arnold am 8.4.1953, in: Barch Berlin-Lichterfeld, ZSlg. 142/22 (1.923), zit. nach Kelch: Dr. Hermann Arnold, S. 195.